



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at

Wien, am 21. Oktober 2021
Zl. K-511/211021/TS,HA

GZ: 2021-0.714.312

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Novelle Kreislaufwirtschaftspaket)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

In Anbetracht dessen, dass ein wesentlicher Teil der von uns in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf erhobenen Bedenken und Kritikpunkte unberücksichtigt geblieben ist, erlauben wir uns auf die damalige Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes vom 9. Juni 2021 [Zl. B,K-511/090621/HA] zu verweisen.

Der Bedeutung wegen erlauben wir uns im Speziellen auf den ebenso nahezu unverändert gebliebenen § 15 Abs. 9 einzugehen:

Demnach haben Transporte von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als zehn Tonnen mit einer Transportstrecke auf der Straße von über 300 km in Österreich ab 1. Jänner 2023, 200 km in Österreich ab 1. Jänner 2024, 100 km in Österreich ab 1. Jänner 2026, per Bahn oder durch andere Verkehrsmittel mit





gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- oder Treibhausgaspotential (z.B. Antrieb mittels Brennstoffzelle oder Elektromotor) zu erfolgen.

Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass von der Bahn keine entsprechenden Kapazitäten bereitgestellt werden können, oder wenn beim Bahntransport die auf der Straße zurückzulegende Transportstrecke für die An- und Abfahrt zu und von einer der am nächstgelegenen Verladestellen im Vergleich zum ausschließlichen Transport auf der Straße 25% oder mehr betragen würde.

Die entsprechenden Nachweise sind beim Transport mitzuführen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Bis zum 1. Dezember 2022 ist vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Abstimmung mit der Wirtschaftskammer Österreich eine digitale Plattform einzurichten, die eine Abfrage von Angeboten für Abfalltransporte im Schienengüterverkehr und, sofern keine entsprechenden Kapazitäten bereit gestellt werden können, die Erstellung einer Bestätigung darüber binnen zwei Werktagen ermöglicht.

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, sind der angedachten Erhöhung der Abfalltransporte mit der Bahn Grenzen gesetzt, letztlich bestehen – gerade in Flächenbundesländern – keine ausreichenden Schienenwege und eine „Nachrüstung“ ist in absehbarer Zeit unmöglich.

Zwar gilt die Verpflichtung zum Bahntransport nicht in jedem Fall, die Ausnahmebestimmungen (bahnseitig fehlende Kapazitäten, ab 25% Verladeweg mit LKW) sind aber keinesfalls ausreichend, sie sind auch nicht praktikabel. Hinzukommt, dass die mit dieser Bestimmung einhergehende Pflicht zum Bahntransport auch weder ökonomisch (es gibt keinerlei Wettbewerb, es gibt keinerlei Verhandlungsspielraum, die Abfallwirtschaft und damit der Gebührenzahler ist den Bahnunternehmen und der Preisgestaltung ausgeliefert), noch ökologisch ist (Verladeweg per LKW ist viel zu hoch, die Tonnenangabe nach wie vor viel zu niedrig, die Strecken viel zu kurz, der ökologische Effekt kaum messbar).

Wenngleich nunmehr vorgesehen ist, dass im Rahmen einer Evaluierung unter Beiziehung der Bundeswettbewerbsbehörde ein Wettbewerbsmonitoring, insbesondere über die Entwicklung der Wettbewerbsintensität, durchzuführen ist, besteht überhaupt kein Zweifel, dass damit eine wettbewerbsverzerrende Situation geschaffen wird - das zum Nachteil der Abfallwirtschaft und in weiterer Folge zum Nachteil des Gebührenzahlers.

Letztlich ist auch darauf hinzuweisen, dass sich die Technologie im Hinblick auf den Schwerverkehr mit alternativen Antrieben noch in einer Entwicklungsphase befindet





Österreichischer
Gemeindebund

und bisher im Markt befindliche Fahrzeuge nicht finanzierbar und auch nicht erhältlich sind.

Der Österreichische Gemeindebund spricht sich nicht generell gegen einen Transport von Abfall auf Bahnen aus (letztlich ist das auch nichts Neues und passiert etwa im Bereich von Sperrmüll bereits überall dort, wo es sinnvoll und praktikabel ist). Ein Transport auf der Bahn muss aber den Kriterien der Ökologie, der Ökonomie und der Praktikabilität entsprechen und darf nicht davon abhängig gemacht werden, ob gerade zufällig bahnseitig Kapazitäten („digitale Plattform“) frei sind.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher entweder eine ersatzlose Streichung dieser Bestimmung oder aber eine deutliche Änderung der Parameter (mindestens 20 Tonnen, erst ab 300 km, erst ab 2026, kein Transport auf der Bahn bei Verladeweg per LKW ab 10%).

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel